

## **Schlichtungsordnung der Zahnärztekammer Berlin**

Gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4, § 15 Abs. 1, und § 16 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Berliner Kammergesetz) vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937) hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin am 6. November 1964 und am 31. Mai 1965 (ABl. S. 695) folgende Schlichtungsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeit**

1. Zweck der Schlichtung ist die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Berufsverhältnis zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen Kammerangehörigen und Dritten.
2. Ein Schlichtungsverfahren darf nur mit Zustimmung aller Beteiligten eingeleitet werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
3. Die dienstliche Tätigkeit von Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, kann nicht Gegenstand der Schlichtung sein.

### **§ 2**

#### **Schlichtungsausschuß**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zur Schlichtung von Streitigkeiten einen Schlichtungsausschuß aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bei einer Schlichtung werden jeweils der Vorsitzende und zwei Beisitzer tätig; ist der Vorsitzende verhindert, einigt sich der Ausschuß auf einen Stellvertreter.
2. Mitglieder des Kammervorstandes und Richter der Berufsgerichte können dem Schlichtungsausschuß nicht angehören.
3. Der Schlichtungsausschuß wird für die Amtsperiode der Delegiertenversammlung gewählt.

### **§ 3**

#### **Eröffnung des Verfahrens**

1. Ein Schlichtungsverfahren kann von jeder der streitenden Parteien beantragt werden. Der Antrag ist an den Präsidenten der Zahnärztekammer Berlin zu richten.
2. Der Kammerpräsident leitet das Schlichtungsverfahren ein, wenn alle Beteiligten ihr Einverständnis erklärt haben. Er kann auch ohne Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten, wenn das Einverständnis der Beteiligten vorliegt.
3. Vor Abgabe des Streitfalls an den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses kann ein Vorstandsmitglied der Kammer versuchen, den Streit durch Verhandlung mit den Beteiligten beizulegen.
4. Falls hierbei keine Einigung zu erzielen ist, überweist der Kammerpräsident den Streitfall dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses.

#### **§ 4 Verfahren**

1. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses setzt den Termin der Verhandlung fest. Der Termin soll so anberaumt werden, daß er dem Präsidenten, den Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen 14 Tage vorher bekannt ist.
2. Mit der Ladung sollen den streitenden Parteien die tätig werdenden Mitglieder des Ausschusses benannt werden. Bei begründeter Besorgnis der Befangenheit kann ein Ausschußmitglied von einem Beteiligten abgelehnt werden. Dies muß unverzüglich geschehen. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann in einem Schlichtungsverfahren nicht tätig werden,
  1. wenn es zu einer der Parteien in einem verwandtschaftlichen Verhältnis steht,
  2. wenn engere örtliche oder persönliche Beziehungen zu einer der Parteien bestehen,
  3. wenn es selbst direkt oder indirekt an dem Streitfall beteiligt ist.
3. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses kann zu der Verhandlung den Justitiar der Kammer hinzuziehen. Die Zulassung weiterer Personen ist von der Zustimmung des amtierenden Ausschusses abhängig.
4. Kammerangehörige, die von dem Schlichtungsausschuß als Streitteil, Zeugen oder Sachverständige geladen werden, sind zum persönlichen Erscheinen und zur Erteilung von Auskünften verpflichtet.
5. Bei Kammerangehörigen, die im öffentlichen Dienst stehen oder gestanden haben, gelten für die Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht und für die Aussagegenehmigung die besonderen dienstrechtlichen Vorschriften.

#### **§ 5 Abschluß des Verfahrens**

1. Gelingt die Schlichtung, so ist das Ergebnis in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Ausschusses und den Parteien zu unterzeichnen ist.
2. Gelingt die Schlichtung nicht, so sind die Unterlagen mit einer entsprechenden Niederschrift an den Präsidenten der Zahnärztekammer Berlin zurückzugeben.
3. Ist oder wird wegen desselben Tatbestandes ein berufsgerichtliches oder Strafverfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung dieses Verfahrens auszusetzen.

#### **§ 6 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.